HFH HAMBURGER FERN-HOCHSCHULE

Therapie- und Pflegewissenschaften (B.Sc.)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

bei Studienbeginn ab 01.04.2027

Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Therapie- und Pflegewissenschaften wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 08.10.2025 beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2–4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), in der am Beschlusstag gültigen Fassung, wurde mit Schreiben vom 30.05.2018 der HFH erteilt.

50-1799-471-1

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsbereich
§ 2 Geltungsbereich (zu § 1 RahmenPO)
§ 3 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
§ 4 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
§ 5 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
§ 6 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
§ 7 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu §§ 7, 10 RahmenPO)
§ 8 Studienform, Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)
§ 9 Module, Modulprüfung (zu §§ 10, 13 RahmenPO)
§ 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
§ 11 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)
§ 12 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
§ 13 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) (zu § 29 RahmenPO)
§ 14 Bachelorprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Regelungsbereich

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Therapie- und Pflegewissenschaften ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

§ 2 Geltungsbereich (zu § 1 RahmenPO)

(1) Die Hamburger Fern-Hochschule führt den ausbildungsbegleitenden und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Therapie- und Pflegewissenschaften durch.

(2) Der Studiengang umfasst die Fachrichtungen Therapiewissenschaften und Pflegewissenschaften.

§ 3 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf die Übernahme beruflicher Tätigkeiten im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung von Veränderungen im beruflichen Feld wie auch in der Gesellschaft vorbereiten. Um dies zu erreichen, werden Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Selbstkompetenz didaktisch so vermittelt, dass sie zu strategischem, komplexem und integrativem Vorgehen und zu verantwortungsvollem beruflichen Handeln im Gesundheitswesen befähigen. Hierzu gehören auch die problembezogene Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen im beruflichen Feld.

§ 4 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die HFH den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 5 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)

(1) Zusätzlich zu den in § 5 RahmenPO genannten Zugangsvoraussetzungen ist von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die ausbildungsbegleitende Studienform der Nachweis eines Ausbildungsvertrags mit einer staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie bzw. Pflege zu erbringen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die berufsbegleitende Studienform haben zusätzlich zu den in § 5 RahmenPO genannten Zugangsvoraussetzungen berufspraktische Grundkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis berufspraktischer Grundkenntnisse wird i. d. R. durch die einschlägige berufliche Ausbildung in der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie bzw. Pflege erbracht.

§ 6 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)

Der Studienbeginn ist der 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres.

§ 7 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu §§ 7, 10, 26 RahmenPO)

(1) Der Bachelorstudiengang Therapie- und Pflegewissenschaften umfasst 180 CP. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25 Stunden, sodass der Workload insgesamt 4.500 beträgt.

(2) Der Studiengang ist als Teilzeit-Fernstudium konzipiert. Er kann vom Studierenden individuell als reduziertes Teilzeitstudium oder auch als Vollzeitstudium gestaltet werden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt – als ausbildungsbegleitende Teilzeit-Fernstudienform – 8 Semester. Als berufsbegleitende Teilzeit-Fernstudienform beträgt die Regelstudienzeit 5 Semester. Alle Regelstudienzeiten verstehen sich jeweils inklusive der Bearbeitung der Bachelorarbeit.

(4) Ausbildungsleistungen werden gemäß den staatlichen Prüfungsanforderungen nach erfolgreich absolvierter staatlicher Prüfung (Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung) im Umfang von 90 CP pauschal angerechnet. Der Nachweis erfolgt über die Berufsurkunde vor Immatrikulation (berufsbegleitende Studienform) bzw. nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung (ausbildungsbegleitende Studienform).

(5) Die Anrechnung erfolgt auf Grundlage von § 26 der Rahmenprüfungsordnung sowie der Richtlinie zur Anerkennung und Anrechnung von außerhalb der HFH erworbenen Leistungen auf die Studien- und Prüfungsleistungen in den Studiengängen der HFH.

§ 8 Studienform, Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)

(1) Selbststudium und Lehrveranstaltungen werden kombiniert. Für das Selbststudium werden Studienbriefe und/oder Online-Materialien angeboten. Anstelle einer fakultativen Teilnahme an Lehrveranstaltungen können den Studierenden auch Video/Online-Tutorien und/oder weitere Online-Elemente angeboten werden. Die angebotenen Lehrveranstaltungen dienen der inhaltlichen Vertiefung des Lehrstoffs sowie dem Theorie-Praxis-Transfer.

(2) Lehrsprache ist grundsätzlich deutsch. Ist die Lehrsprache eines Moduls eine Fremdsprache, wird dies in der Modulübersicht aufgeführt.

§ 9 Module, Modulprüfung (zu §§ 10, 13 RahmenPO)

(1) Sowohl die ausbildungsbegleitende als auch die berufsbegleitende Studienform des Bachelorstudiengangs Therapie- und Pflegewissenschaften umfassen 6 Pflichtmodule des wissenschaftlich-methodischen Studiums, 3 Pflichtmodule des gesundheitswissenschaftlichen Studiums, 3 Pflichtmodule der jeweiligen Fachwissenschaft (Therapiewissenschaften oder Pflegewissenschaften) sowie zwei Schwerpunktmodule des Wahlbereichs und die Bachelorarbeit.

(2) In den Modulen der ausbildungsbegleitenden und der berufsbegleitenden Studienform sind folgende Modulprüfungen zu erbringen:

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten	6	Portfolio	PL
Ethik	6	Hausarbeit	PL
Empirische Methoden	6	Klausur (100 Minuten)	PL
Grundlagen der Statistik	6	Klausur (100 Minuten)	SL
Journal Club	6	Komplexe Übung	SL
Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	6	Klausur (100 Minuten)	PL
Interdisziplinäres Arbeiten	6	Hausarbeit	PL
Digitalisierung und Transformation	6	Komplexe Übung	PL
Professionelle Qualifikation Therapiewissenschaften			
Therapiewissenschaftliche Grundlagen	6	Klausur	PL
Evidenzbasierte Praxis und Therapieevaluation	6	Komplexe Übung	SL
Clinical Reasoning	6	Hausarbeit	PL
Professionelle Qualifikation Pflegewissenschaften			
Pflegewissenschaftliche Grundlagen	6	Klausur	PL
Pflegedianostik	6	Komplexe Übung	SL
Wissenschaftsbasierte Pflegepraxis	6	Hausarbeit	PL

Schwerpunkte[1]			
Gesundheit & Beratung			
Gesundheitskommunikation und Beratung I	6	Hausarbeit	PL
Gesundheitskommunikation und Beratung II	6	Komplexe Übung	PL
Management			
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	Klausur	PL
Grundlagen der Führung und des Managements	6	Klausur	PL
Projekt- und Qualitätsmanagement			
Projektmanagement	6	Hausarbeit	PL
Qualitätsmanagement	6	Klausur	PL
Pädagogik			
Allgemeine Pädagogik	6	Klausur	PL
Schulpädagogik	6	Klausur	PL
Social Care			
Grundlagen der Sozialen Arbeit	6	Klausur	PL
Praxisfelder der Sozialen Arbeit	6	Hausarbeit	PL
Prävention & Gesundheitsförderung			
Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung	6	Hausarbeit	PL
Betriebliches Gesundheitsmanagement	6	Komplexe Übung	PL

Abschlussarbeit			
Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Komplexe Übung Bachelorarbeit	PL PL

[1] Ein Studienschwerpunkt mit jeweils zwei aufeinanderfolgenden Modulen ist aus den sechs Studienschwerpunkten zu wählen.

§ 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)

(1) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z. B. Gruppenarbeiten, Kurzvorträge und Präsentationen.

(2) Den Studierenden werden Informationen zu den Prüfungen zur Verfügung gestellt.

(3) Alle Prüfungsformen inklusive der Bachelorarbeit werden grundsätzlich als Einzelleistung geprüft.

(4) Die Portfolioprüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen, die jeweils erfolgreich absolviert werden müssen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)

Bei Wiederholung einer Hausarbeit ist eine neue Fragestellung zu wählen.

§ 12 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen,

- wer die Module der ersten vier Regelstudiensemester erfolgreich abgeschlossen und den Studienschwerpunkt gewählt hat (ausbildungsbegleitende Studienform)
- wer die Module der ersten zwei Regelstudiensemester erfolgreich abgeschlossen und den Studienschwerpunkt gewählt hat (berufsbegleitende Studienform)

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in beiden Studienformen, dass die Prüfungsgebühr bei der HFH eingegangen ist.

§ 13 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) (zu § 29 RahmenPO)

Das Thema der Bachelorarbeit bedarf der Genehmigung durch den Fachbereich Gesundheit und Pflege.

§ 14 Bachelorprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)

(1) Das Thema und die Note der Bachelorarbeit werden im Bachelorprüfungszeugnis angegeben.

(2) Die Endnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert *Z*) aus:

- dem Mittelwert aus allen Modulnoten mit Ausnahme der Bachelorarbeit (Zahlenwert Z1) und
- der Note für die Bachelorarbeit (gewichtet aus der Note der Gutachten (Zahlenwert Z2) und des Kolloquiums (Zahlenwert Z3)) nach der Formel Z = ***0,8*** Z1 + ***0,2*** (0,66 Z2 + 0,33 Z3) berechnet.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.04.2027 in Kraft. Sie werden im WebCampus der HFH veröffentlicht.